

Kleine Anfrage

E-Zigaretten

Frage von Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 30. November 2022

Aktuell sind die farbigen E-Zigaretten, die nach Gummibärchen oder Cola riechen in aller Munde, leider nicht nur im übertragenen Sinne. Vor allem bei Jugendlichen scheinen sie sehr beliebt zu sein. Gemäss unserem Kinder- und Jugendgesetz ist die Abgabe und Weitergabe von Tabakerzeugnissen und Tabakwaren an unter 16-Jährige verboten. Und auch der Konsum und der Besitz von Tabakwaren sind Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren nicht erlaubt. E-Zigaretten inklusive Kartusche und Liquid fallen in der Schweiz in den Geltungsbereich des Lebensmittelrechts und werden als Gebrauchsgegenstände behandelt. Im neuen Schweizer Tabakproduktegesetz, welches aber erst anfangs 2024 in Kraft treten soll, werden E-Zigaretten sodann mit Tabakprodukten gleichgesetzt und gelten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Gebrauchsgegenstände. Ausserdem wurde in der Schweiz am 13. Februar 2022 die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» angenommen. Die neuen Schweizer Verfassungsartikel verlangen, dass unter anderem Tabakprodukte und explizit eben auch elektronische Zigaretten bundesweit nicht mehr an unter 18-Jährige verkauft werden dürfen. Meine Fragen hierzu:

- * Wie werden bei uns in Liechtenstein E-Zigaretten definiert?
- * Wo überall sind solche E-Zigaretten in Liechtenstein erhältlich?
- * Wie wird der Jugendschutz diesbezüglich umgesetzt beziehungsweise sind die Schulen entsprechend sensibilisiert?
- * Ist in Liechtenstein ein Verkaufsverbot von E-Zigaretten oder Zigaretten allgemein an unter 18-Jährige demnächst auch vorgesehen?
- * Falls ja, würde ein solches Verkaufsverbot für E-Zigaretten aufgrund des Zollvertrags an unter 18-Jährige auch spätestens 2025 wie in der Schweiz bei uns in Kraft treten oder müssten wir das eigenständig regeln?

Antwort vom 02. Dezember 2022

Zu Frage 1:

Die Schweizer Tabakverordnung ist über den Zollvertrag in Liechtenstein anwendbar. E-Zigaretten inklusive Kartusche und Liquid fallen daher auch bei uns momentan in den Geltungsbereich des Lebensmittelrechts und werden als Gebrauchsgegenstände behandelt. Die Schweizer Lebensmittelgesetzgebung erlaubt das Inverkehrbringen von nikotinhaltigen E-Zigaretten nicht. Nikotinhaltige E-Zigaretten aus der EU oder aus dem EWR dürfen aber auch in der Schweiz und in Liechtenstein in Verkehr gebracht werden. In der EU werden derartige Produkte in der Tabak-Richtlinie geregelt, die jedoch frühestens Ende 2023 im EWR und damit in Liechtenstein anwendbar sein wird. In dieser Richtlinie sind E-Zigaretten als Erzeugnisse oder deren Bestandteile definiert, die zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden können. Im Gegensatz dazu werden im neuen Tabakproduktegesetz der Schweiz, das vermutlich im ersten Semester 2024 in Kraft treten wird, E-Zigaretten als Geräte definiert, mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit inhaliert werden können, unabhängig davon, ob diese Flüssigkeit Nikotin enthält oder nicht. Diese Definition umfasst demzufolge auch Produkte, die kein Nikotin enthalten und ermöglicht somit eine weitreichendere Regulierung derartiger Erzeugnisse.

Zu Frage 2:

Physisch sind derartige Produkte in Kiosken und Verkaufsstellen mit einschlägigem Warensortiment erhältlich. Daneben werden diese Produkte im Internet weltweit vertrieben. Mit der Umsetzung der Tabak-Richtlinie wird es möglich sein, den Onlinehandel mit diesen Erzeugnissen zumindest im EWR-Kontext zu verbieten. Von dieser Möglichkeit hat beispielsweise Österreich Gebrauch gemacht.

Zu Frage 3:

In der liechtensteinischen Jugendschutzgesetzgebung ist die Abgabe von E-Zigaretten derzeit nicht geregelt. In den Sensibilisierungsmassnahmen des Jugendschutzes und auch in jenen der Suchtprävention werden E-Zigaretten stets mitberücksichtigt. Auch wird im direkten Klientengespräch bei Bedarf eine Sensibilisierung durchgeführt. Ebenso informiert die Schulsozialarbeit im Bereich der Schule zu E-Zigaretten. Die Zielgruppen werden über die Risiken des Konsums dieser Produkte informiert.

Zu Frage 4:

In der Schweiz gibt es beim Verkauf von E-Zigaretten auf Bundesebene zurzeit noch keine rechtlichen Vorgaben zum Jugendschutz. Konkret ist bei der Abgabe von E-Zigaretten weder das Abgabalter geregelt, noch bestehen Werbeeinschränkungen. Demgegenüber haben einige Kantone eine Abgabebeschränkung für Personen unter 18 Jahren im kantonalen Recht erlassen. Eine erste Möglichkeit für eine Rechtsanpassung im EWR-Kontext bietet die Umsetzung der Tabak-Richtlinie, die bis Ende 2023 abgeschlossen sein muss. Mit Übernahme des neuen Schweizer Tabakproduktegesetzes im Rahmen des Zollvertrages wird das Abgabeverbot an Minderjährige für Zigaretten und E-Zigaretten auch für Liechtenstein rechtsverbindlich.

Zu Frage 5:

Mit einer Übernahme des neuen Schweizer Tabakproduktegesetzes und damit einem Abgabeverbot von Rauchtabakwaren und E-Zigaretten an Minderjährige im Rahmen des Zollvertrags kann frühestens Ende 2024 gerechnet werden.